

Darlehensvertrag

zwischen

Gemeinde Hemmingen, Münchinger Straße 5, 71282 Hemmingen]

- Darlehensgeberin -

und

der **Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG**,
Mettinger Straße 123, 73728 Esslingen am Neckar

- Darlehensnehmerin -

Vorbemerkung:

Die Darlehensgeberin ist, neben weiteren Kommunen, Gesellschafterin der Darlehensnehmerin. Die Darlehensnehmerin wiederum ist neben der Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG sowie der Netze BW GmbH als Kommanditistin an der Neckar Netze GmbH & Co. KG beteiligt.

Zur Finanzierung einer bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG durchzuführenden Kapitalerhöhung benötigt die Darlehensnehmerin Finanzmittel, die ihr in Form von Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von 359,530,41 €.
- (2) Das Darlehen ist spätestens zahlbar am 01.04.2020 auf das folgende Konto der Darlehensnehmerin:

§ 2 Zinsen und Tilgung

- (1) Das Darlehen ist ab dem 01.04.2020 gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verzinsen. Die in einem Jahr angefallenen Zinsen sind jeweils am 31.05. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die jährlichen Zinsen ergeben sich aus dem Produkt des Zinssatzes gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 und der Darlehensgewährung gemäß vorstehend § 1 zuzüglich der individuellen Gewerbesteuerentlastung gemäß Absatz 6.

- (2) Der Zinssatz berechnet sich nach folgender Formel:

$$2,75 \% + x$$

wobei x wie folgt zu ermitteln ist:

$$x =$$

$\frac{1}{2} * (\text{fortgeschriebene Zinssatzobergrenze vor Steuern analog den Vorgaben des § 22 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze GmbH & Co. KG gemäß nachfolgendem Absatz 3 - 2,75 \%})$

$+ \frac{1}{2} * (\text{Eigenkapitalzinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals der jeweiligen Regulierungsperiode vor Steuern gemäß nachfolgendem Absatz 4 - 2,75 \%})$

- generelle Gewerbesteuerbelastung gemäß nachfolgendem Absatz 5.

- (3) Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze analog den Vorgaben des § 22 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze GmbH & Co. KG errechnet sich wie folgt:

$$8 \% * (\text{verhältnismäßige Veränderung}^{1}) \text{ Zinssatz Altanlagen})/2 \\ + 8 \% * (\text{verhältnismäßige Veränderung}^{1}) \text{ Zinssatz Neuanlagen})/2.$$

Die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen werden durch die BNetzA gem. § 7 Abs. 6 StromNEV vor Beginn einer Regulierungsperiode bestimmt. Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze beträgt dabei zumindest 5,50 % (vor Steuern). Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze wird auf 4 Dezimalen (2 Dezimalen in Prozent) kaufmännisch gerundet.

- (4) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals bestimmt sich nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Dieser Zinssatz wird auf 4 Dezimalen (2 Dezimalen in Prozent) kaufmännisch gerundet.

¹⁾ Veränderung der Zinssätze für ALT- und Neuanlagen der jeweiligen Regulierungsperiode im Vergleich zu den Zinssätzen der 2. Regulierungsperiode

- (5) Die generelle Gewerbesteuerbelastung ist wie folgt zu ermitteln:

Gewerbesteuerhebesatz der Neckar Netze GmbH & Co. KG im jeweiligen Jahr

* 3,5/100

* (2,75 % + x vor genereller Gewerbesteuerbelastung gem. den Abs. 3 und 4).

- (6) Die individuelle Gewerbesteuergutschrift entspricht der bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG aufgrund individueller Sonderbetriebsausgaben des Darlehensgebers verminderten Gewerbesteuer.
- (7) Die Tilgung des Darlehens erfolgt am 31. Dezember 2032. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
- (8) Zins- und Tilgungszahlungen aus diesem Vertrag sind bei Fälligkeit in Euro auf das nachfolgende Konto der Darlehensgeberin zu zahlen:

§ 3

Informationspflichten

Die Darlehensnehmerin hat eine Kopie ihres geprüften Jahresabschlusses an die Darlehensgeberin zu übermitteln.

§ 4

Kündigung

- (1) Der Vertrag ist aus wichtigem Grund jederzeit kündbar.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Neckar Netze GmbH & Co. KG oder die Darlehensnehmerin aufgelöst wird oder wenn die Darlehensgeberin als Gesellschafter der Darlehensnehmerin ausscheidet;
 - b) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Fähigkeit der Darlehensnehmerin aufkommen lassen, das Darlehen zurückzuzahlen;
 - c) die Darlehensnehmerin mit der Zahlung vereinbarter Zins- und/oder Tilgungsleistungen ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug gerät und nach einer Nachfrist von weiteren 30 Tagen nicht zahlt;

- d) über das Vermögen der Darlehensnehmerin das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Maße abgelehnt wird;
- e) die Darlehensnehmerin sonst gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten, insbesondere die in § 3 vorgesehenen Informationspflichten, verstößt.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der vorliegende Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Esslingen am Neckar. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten in diesem Vertrag und späteren Nachträgen eine oder mehrere Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am Nächsten kommt.

Gemeinde Hemmingen

Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG